

Eisenbahner Sportverein München-Freimann e.V.  
Frankplatz 15, 80939 München

## **Satzung**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ehrungen
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vereinsrat
- § 11 Vorstand
- § 12 Protokoll
- § 13 Abteilungen
- § 14 Vereinsjugend
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Beschluss der Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der „Eisenbahner Sportverein München-Freimann e.V.“ ist im Jahre 1953 aus dem 1929 gegründeten „Reichsbahn-Turn- und Sportverein Freimann e.V.“ – seit 1938 umbenannt in „Reichsbahn-Sportgemeinschaft München e.V. Gruppe Freimann“ – hervorgegangen.

Im Innenverhältnis des Vereins wird die Kurzbezeichnung „ESV Freimann“ verwendet.

- 2) Die Vereinsfarben sind weiß-blau. Das Vereinsabzeichen enthält ein stilisiertes Flügelrad und die Inschrift ESV München-Freimann e.V.
- 3) Der Sitz des Vereins ist München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. 5809 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied bei folgenden Verbänden:

- 1) Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV)
- 2) den Fachverbänden, die für die von den Abteilungen betriebenen Sportarten zuständig sind
- 3) Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES)

und erkennt die Satzungen dieser Verbände sowie deren Wettkampfbestimmungen, Ordnungen und dgl. an.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- 2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - b) Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 6) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterfreibeträge/Ehrenamtspauschalen (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Jede Person kann Mitglied werden.
- 2) Mitglieder werden durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen.  
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Die Mitgliedschaft rechnet vom Zeitpunkt des in dem Mitgliedsausweis angegebenen Eintrittsdatums.  
Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen oder zurückstellen.
- 3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.  
Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus durch Bankeinzug zu entrichten.  
Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- 5) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder.  
Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- 2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung beim Vorstand über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 3) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- 4) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 5) Von Mitgliedern, die Eigentum des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig beschädigen, kann voller oder teilweiser Schadenersatz gefordert werden.
- 6) Jedes Mitglied hat die Ehre, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu achten, sowie die Vereinsinteressen zu fördern.
- 7) Jede Änderung des Namens, der Anschrift oder des Geldinstituts ist umgehend dem Verein mitzuteilen.

## **§ 6 Ehrungen**

- 1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, besondere Verdienste um den Verein und langjährige Mitgliedschaft.

- 2) Näheres regelt die Ehrenordnung.  
Die Ehrenordnung wird vom Vereinsrat festgelegt.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Ableben.
- 2) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich 6 Wochen vor Beendigung des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle vorliegen. Bis zur Wirksamkeit des Austritts bleibt das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 3) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann der Vorstand die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen. Einspruch hiergegen ist innerhalb von 8 Wochen zulässig, wenn die rückständigen Beiträge nachgezahlt werden.
- 4) Der Vorstand kann eine Vereinsstrafe verhängen, wenn ein Vereinsmitglied fahrlässig oder vorsätzlich, insbesondere
  - a) sich vereinschädigend und/oder unsportlich verhält,
  - b) gegen die Sport- und/oder Standesehre verstößt,
  - c) gegen Weisungen von Vorstandsmitgliedern verstößt,
  - d) die Vereinsordnung missachtet.

Dem Vorstand stehen als zulässige Vereinsstrafen insbesondere zur Verfügung

- a) Ermahnung bzw. Verwarnung
- b) Verweis
- c) befristeter Ausschluss von
  - der Benutzung der Vereinseinrichtungen
  - den Vereinsveranstaltungen (z.B. Wettkampf- bzw. Platzsperre)
- d) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Vereinsamt zu bekleiden
- e) Sperre auf Zeit oder Dauer
- f) das Ruhen der Wählbarkeit in Vereinsämtern
- g) Geldstrafe
- h) Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann Berufung eingelegt werden. Über diese entscheidet der Vereinsrat. Vorher ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

- 5) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Es bleibt aber für seine Verpflichtungen haftbar.  
Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind beim Ausscheiden ordnungsgemäß abzugeben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsrat
- c) Vorstand
- d) Abteilungen
- e) Vereinsjugend
- f) Revisoren

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, wirksam zugestellt an die zuletzt bekannte Adresse, oder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung einzuladen. Durch Aushang im Verein wird auf die Mitgliederversammlung zusätzlich hingewiesen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
  - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsrat dies beschließen,
  - b) oder wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 4) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
- 5) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Hauptsportwartes
  - c) Bericht des Hauptkassiers
  - d) Bericht der Revisoren

- e) Bildung eines Wahlausschusses
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Wahlen
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Anträge können von allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen oder wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

## **§ 10 Vereinsrat**

- 1) Dem Vereinsrat gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) der/die Abteilungsleiter(in)
  - c) der/die Pressewart(in)
  - d) der/die Gerätewart(in)
  - e) der/die Veranstaltungswart(in)
  - f) der/die Hausanlagen-/Platzwart(in)
  - g) die Ehrenvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsratsmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie zu bestimmen hat, wählen.

- 2) Der Vereinsrat ist beschlussfassendes Organ für größere Bauvorhaben, sowie für alle grundsätzlichen sportlichen Angelegenheiten.

- 3) Für Vereinsratsmitglieder und Revisoren, die während der Amtszeit ausscheiden, kann der Vereinsrat Ersatzmitglieder (ausgenommen die Abteilungsleiter) bestellen.
- 4) Sitzungen des Vereinsrates finden mindestens viermal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn vier Vereinsratsmitglieder es verlangen.
- 5) Die Mitglieder des Vereinsrates (ausgenommen die Abteilungsleiter, siehe § 13 (3) und der/die Vereinsjugendleiter(in), siehe § 14) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt. Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsrat ernannt. Sie haben Sitz und Stimme im Vereinsrat.

## **§ 11 Vorstand**

- 1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die 3. Vorsitzende
  - d) der/die Hauptkassierer(in)
  - e) der/die Schriftführer(in)
  - f) der/die Hauptsportwart(in)
  - g) der/die Vereinsjugendleiter(in)
- 2) Vertretungsberechtigt sind:
  - a) der 1. Vorsitzende allein,
  - b) von den anderen Vorstandsmitgliedern jeweils zwei gemeinsam.
  - c) Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder in der unter 1) genannten Reihenfolge zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes berechtigt, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Er haftet grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder (1a – 1f) sind in einer Geschäftsordnung, die des Vereinsjugendleiters (1g) sind in einer Jugendordnung festzulegen.
- 6) Im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Vorstand berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen.
- 7) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vereinsrat und im Vorstand.
- 8) Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Abteilungsversammlungen beratend teilzunehmen.
- 9) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, eine Person zu bestimmen, die das vakante Amt kommissarisch bis zum Ablauf der regulären Amtszeit weiterführt.

## **§ 12 Protokoll**

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- 2) Das Protokoll ist vom Schriftführer und von dem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen, der die Sitzung leitet.
- 3) Über die Abteilungsversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und eine Ausfertigung dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 13 Abteilungen**

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsrat.  
Für die Abteilungen kann vom Vorstand eine Mitgliedermindest- oder Mitgliederhöchstzahl festgesetzt werden.
- 2) Jede Abteilung wird geleitet durch:
  - a) den/die Abteilungsleiter(in)
  - b) seine(n) Stellvertreter(in)
  - c) Mitarbeiter(innen), denen feste Aufgaben übertragen werden

Die Abteilungsleitung kann eine Abteilungsordnung erstellen, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

Die Abteilungsordnungen dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.

- 3) Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter und ggf. weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Für die Einberufung, Stimmrecht und Wählbarkeit gelten § 9 und § 5 (2) der Satzung entsprechend. An der Abteilungsversammlung können alle Mitglieder der Abteilung teilnehmen. Stimmberechtigt sind deren ordentliche Mitglieder.
- 4) Die Abteilungsleitung sorgt für ordnungsgemäße Durchführung des Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes, ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie sind im Bedarfsfall – nach Zustimmung durch den Vorstand – berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Sonderbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen sind an den Hauptkassier des Vereins abzuliefern. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom Vorstand ein Sonderbeitrag festgesetzt werden.
- 6) Die Abteilungsleiter dürfen für ihre Abteilungen nur solche finanziellen Verpflichtungen eingehen, die durch die abgelieferten Sonderbeiträge, Spenden und sonstigen Abteilungseinnahmen gedeckt sind, und für die in den Fällen, in denen die in Rede stehenden Geschäfte einen Geschäftswert von €1.500,- übersteigen, eine vorherige Ausgabeermächtigung des Vorstandes des Hauptvereins eingeholt wurde.
- 7) Übungsleiter und Aufsichtspersonen werden auf Antrag der Abteilung vom Vorstand eingesetzt.

## **§ 14 Vereinsjugend**

Die Organe der Jugend sind:

- a) Vereinsjugendversammlung
- b) Vereinsjugendleitung
- c) Vereinsjugendrat

Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 15 Kassenprüfung**

- 1) Kasse und Buchführung des Vereins werden durch zwei von der Mitgliederversammlung jedes Jahr zu wählenden Revisoren geprüft. Die Revisoren sollen kein anderes Vereinsamt bekleiden. Sie haben das Recht, an allen Vereinsratssitzungen beratend teilzunehmen und die Pflicht, Unstimmigkeiten umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
- 2) Neben der sachlichen Richtigkeit der Buchungsvorgänge haben die Revisoren bei wesentlichen Vorgängen die Deckung durch die entsprechenden Beschlüsse zu prüfen. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vereinsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

- 5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Es ist an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. mit der Maßgabe zu übertragen, es dem Zweck dieser Satzung entsprechend zu verwalten und einem etwa entsprechenden Verein, der im Wesentlichen dieser Satzung entspricht, zur Verfügung zu stellen.

## **§ 17 Beschluss der Satzung**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.04.2009 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und ersetzt die am 10.09.1971 beschlossene Satzung einschließlich der Satzungsänderungen vom 26.03.1976, vom 11.05.1978, vom 07.05.1981, vom 30.03.2001 und vom 21.04.2006 des Eisenbahner Sportvereins München-Freimann e.V.